

³ Für Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist angemessene Entschädigung zu leisten.

⁴ Der Bund trifft insbesondere Vorkehren, um

- a. eine angemessene und breitgestreute Eigentumsbildung der natürlichen Personen zu fördern;
- b. das Eigentum, das gemeinnützigen Zielen, und dasjenige, das dem persönlichen Grundbedarf dient, zu schützen und zu fördern;
- c. die volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Konzentration von Grundeigentum zu verhüten oder zu beheben;
- d. volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Gewinne mit dem Grundeigentum zu verhindern oder abzuschöpfen;
- e. Mehrwerte beim Eigentum, die durch staatliche Vorkehren geschaffen werden, zugunsten der Allgemeinheit auszugleichen.

N Schnyder-Bern, Ammann-St. Gallen, Bäumlin, Bonnard, Bühler-Tschappina, Bundi, Cevey, Cotti Flavio, Günter, Hess, Houmar, Nef, Nussbaumer, Ott, Riesen-Freiburg, Risi-Schwy, Ruckstuhl, Ruffy, Steinegger, Tschuppert, Wyss (21)

1983 10. August: Die Kommission des Nationalrates beschliesst, ihre Arbeiten auszusetzen, bis entweder die Vorschläge der Expertenkommission oder ein überarbeiteter Entwurf des Bundesrates zur Totalrevision der Bundesverfassung vorliegen.

Zwischenbericht der Kommission des Nationalrates vom 3. Oktober 1983.

1984 15. März. Beschluss des Nationalrates: Vom Bericht der Kommission wird Kenntnis genommen.

44/82.225 n Sprachliche Minderheiten (Longet), vom 16. Dezember 1982

Der Artikel 116 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 116

¹ Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische.

² Der Bund sorgt dafür, dass die bedrohten Sprachgemeinschaften, insbesondere ihr Gebiet, erhalten bleiben.

N Petitions- und Gewährleistungskommission

× 45/83.223 n Drogendelikte. «Doppelte» Bestrafung (Iten), vom 21. Juni 1983

Gestützt auf Artikel 21^{septies} des Geschäftsverkehrsgesetzes beantrage ich, das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelgesetz, SR 812.121) wie folgt zu ändern:

Art. 27 Abs. 2 (neu)

² Bei unbefugter Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Betäubungsmitteln nach Artikel 19 finden die Strafbestimmungen des Zollgesetzes (SR 631.0) und des Bundesratsbeschlusses über die Warenaumsatzsteuer (SR 641.20) keine Anwendung.

N Petitions- und Gewährleistungskommission

Bericht und Gegenvorschlag (Gesetzesentwurf) der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates vom 25. November 1983 (BBI 1984 II 646).

Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 1984 (BBI II 654).

1984 27. November. Beschluss des Nationalrates nach Antrag der Kommissionsminderheit (Zustimmung zur Initiative). Damit ist auch die gleichlautende Initiative des Ständerates (Nr. 60/83.222) angenommen.

1984 14. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1984 14. Dezember. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt III 1468; Ablauf der Referendumsfrist: 27. März 1985

46/83.224 n Volksinitiativen. Behandlungsfristen (Kommission Parlamentsreform), vom 5. Oktober 1983

Bericht der Kommission des Nationalrates und Gesetzesentwurf vom 14. September 1983 (BBI IV, 494).

Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Juni 1984 (BBI II, 981).

47/83.225 n Ton- und Bildschutz-Gesetz (Morf), vom 5. Oktober 1983

Frau Morf unterbreitet einen Entwurf für ein neues Ton- und Bildschutzgesetz. (Der Text kann beim Sekretariat der Bundesversammlung bezogen werden.)

N Müller-Aargau, Aubry, Cantieni, Chopard, Cottet, Cotti Gianfranco, Couchebin, Frei-Romanshorn, Jaggi, Meyer-Bern, Morf, Mühlmann, Neuenschwander, Reich, Spoerry (15)

1984 22. Mai: Die Kommission des Nationalrates setzt ihre Arbeiten aus bis zur Behandlung des revidierten Urheberrechtsgegesetzes im Nationalrat.

48/83.227 n Berufsunfälle. Haftung des Arbeitgebers (Leuenberger Moritz), vom 7. Oktober 1983

Gestützt auf Artikel 21^{septies} GVG beantrage ich, es sei Artikel 44 Absatz 2 UVG (Art. 129 Abs. 2 KUVG) ersetztlos zu streichen.

N Müller-Schärfental, Ammann-Bern, Blunschy, Eggli-Winterthur, Etique, Grassi, Houmar, Iten, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Müller-Wilberg, Nef, Späthi, Weder-Basel, Zehnder (15)

Bericht und Gegenentwurf des Kommission vom 30. Januar 1984 (BBI II, 940).

49/83.229 n Bundesrat. Wählbarkeit (Bircher), vom 15. Dezember 1983

Die Totalrevision der Bundesverfassung liegt nicht in greifbarer Nähe. Demgegenüber erweist sich die in der Verfassung zur Wahl des Bundesrates aufgestellte Wählbarkeitsschranke je länger je mehr als fragwürdig. Praktisch bei jeder Ersatzwahl wird die Auswahl durch die zahlenmässige Beschränkung auf höchstens einen Sitz pro Kanton unangemessen eingeschränkt. Die Bürgerrechtsinterpretation hat zusätzliche Fragwürdigkeiten aufgezeigt. Deshalb unterbreite ich in Form der allgemeinen Anregung die folgende parlamentarische Initiative: Die Vorschrift in Artikel 96 Absatz 1 Satz 2 BV, wonach nicht mehr als ein Mitglied aus demselben Kanton gleichzeitig dem Bundesrat angehören darf, sei zu streichen. Anstelle dieses Satzes soll eine Bestimmung treten, nach der die verschiedenen Landesteile und Sprachgruppen bei der Wahl des Bundesrates angemessen zu berücksichtigen sind.

N Frey-Neuenburg, Ammann-St. Gallen, Auer, Blunschy, Borel, Braunschweig, Cotti Gianfranco, Eppenberger-Nesslau, Fehr, Gautier, Müller-Aargau, Nebiker, Perey, Reich, Robbiani, Sager, Savary-Freiburg, Segmüller, Steinegger, Weber-Arbon, Wick (21)

50/83.230 n Bundesverfassung. Verteilung der Nationalratssitze (Schüle), vom 15. Dezember 1983

Gemäss Artikel 27 des Geschäftsreglementes des Nationalrates beantrage ich, Artikel 72 der Bundesverfassung in Absatz 2 wie folgt neu zu fassen:

² Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Stimmenden bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen verteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

N Petitions- und Gewährleistungskommission